

Verlängerung des Rückkaufs von max. 10% des Nominalkapitals

Die Schindler Holding AG mit Sitz in Hergiswil hat die Verlängerung des von ihr am 10. Dezember 2001 beschlossenen Rückkaufs von max. 10% des gesamten Nominalkapitals bis zum 31. Dezember 2004 beschlossen. Zurückgekauft werden bis zur ordentlichen Generalversammlung 2004 über die bereits bestehenden zweiten Linien an der SWX Swiss Exchange unverändert max. 735'682 Namenaktien und max. 550'699 Partizipationsscheine entsprechend je 10% des Namenaktien- bzw. Partizipationskapitals. Die Schindler Holding AG wird der ordentlichen Generalversammlung 2004 die Herabsetzung des Partizipationskapitals um die seit dem 1. März 2002 365'350 zurückgekauften Partizipationsscheine beantragen. Somit werden ab der ordentlichen Generalversammlung 2004 unverändert max. 735'682 Namenaktien und neu max. 514'164 Partizipationsscheine zurückgekauft. Werden weniger als 10% des Namenaktienkapitals angeboten, ist die Schindler Holding AG berechtigt, mehr als 10% des Partizipationskapitals zurückzukaufen. Insgesamt dürfen die Rückkäufe jedoch 10% des Nominalkapitals der Schindler Holding AG nicht übersteigen.

Im Umfang der seit der Generalversammlung vom 26. März 2002 zurückgekauften Namenaktien wird das Aktienkapital – entgegen der öffentlichen Ankündigung im Jahr 2002 – nicht herabgesetzt. Der Grund liegt darin, dass die Schindler Holding AG die zurückgekauften Namenaktien für bestehende Mitarbeiter-Aktienprogramme oder für andere, im Unternehmensinteresse liegende Zwecke zu verwenden beabsichtigt. Die im Jahr 2004 zurückgekauften Namenaktien sollen voraussichtlich ebenfalls nicht vernichtet werden.

**Verlängerung des Handels
auf der zweiten Linie**

Verlängerung bis zum 31. Dezember 2004

**Handel auf zweiter Linie
an der SWX Swiss Exchange**

Im Rahmen des Rückkaufsprogramms der Schindler Holding AG wurde an der SWX Swiss Exchange seit dem 1. März 2002 je eine zweite Linie in Namenaktien und Partizipationsscheinen der Schindler Holding AG errichtet. Auf diesen zweiten Linien kann ausschliesslich die Schindler Holding AG als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Rückkauf beauftragten Bank) und eigene Namenaktien und Partizipationsscheine erwerben. Der ordentliche Handel in Namenaktien und Partizipationsscheinen der Schindler Holding AG unter den bisherigen Valorenummern 1.391.410 und 1.391.412 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär oder Partizipant der Schindler Holding AG hat daher die Wahl, Namenaktien oder Partizipationsscheine entweder im normalen Handel zu verkaufen oder aber der Schindler Holding AG zum Zweck einer allfälligen späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die Schindler Holding AG hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Namenaktien oder Partizipationsscheine über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgeschehen als Käuferin auftreten.

Rückkaufspreis

Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse der zweiten Linie dürften sich in Anlehnung an die Kurse auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien und Partizipationsscheine der Schindler Holding AG bilden.

**Auszahlung des Nettopreises
und Titellieferung**

Der Handel auf den zweiten Linien stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert) sowie die Lieferung der gekauften Namenaktien und Partizipationsscheine findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Die Schindler Holding AG hat UBS Investment Bank, eine Unternehmensgruppe der UBS AG, mit diesem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag der Schindler Holding AG als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien und Partizipationsscheine auf der zweiten Linie stellen.

Verkauf auf der zweiten Linie

Die verkaufenden Aktionäre und Partizipanten wenden sich an ihre Bank oder an die UBS AG.

Börsenpflicht

Gemäss Entscheid der SWX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht; ausserbörsliche Transaktionen sind unzulässig.

Steuern

Der Rückkauf eigener Aktien und Partizipationsscheine zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre und Partizipanten – unabhängig von der späteren Verwendung der angedienten Titel durch die Schindler Holding AG – folgende Konsequenzen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Namenaktien resp. Partizipationsscheine und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien resp. Partizipationsscheinen hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien und Partizipationsscheine zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Börsengebühr SWX inkl. Zusatzabgabe EBK von 0,01% ist jedoch geschuldet.

3. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien resp. Partizipationsscheine:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien resp. Partizipationsscheine an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien resp. Partizipationsscheine steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien resp. Partizipationsscheine:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien resp. Partizipationsscheine an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Titel steuerbaren Gewinn dar.

Die umschriebenen Steuerfolgen treten grundsätzlich unabhängig von der Verwendung der angedienten Namenaktien und Partizipationsscheine durch die Gesellschaft ein. In Einzelfällen können sich aus dem Umstand, dass die von der Schindler Holding AG erworbenen Namenaktien nicht zwecks Kapitalherabsetzung annulliert werden, aber steuerliche Besonderheiten ergeben. Personen, die den Beteiligungsabzug gelten machen wollen, werden darauf hingewiesen, dass die zuständigen Steuerbehörden den Beteiligungsabzug allenfalls nur zulassen, wenn das Aktienkapital effektiv im entsprechenden Umfang herabgesetzt wird.

Bestätigung der Gesellschaft

Im Rahmen ihrer langfristig ausgerichteten Strategie prüft die Schindler Holding AG laufend Akquisitionsmöglichkeiten. Darüber hinaus bestätigt die Gesellschaft im Sinne der geltenden Bestimmungen, dass sie über keine nichtöffentlichen Informationen verfügt, welche die Entscheidung der Aktionäre und Partizipanten massgeblich beeinflussen könnten.

**Anwendbares Recht
und Gerichtsstand**

Schweizer Recht.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

**Rückkaufsangebot
vom 1. März 2002**

Das Inserat vom 1. März 2002 kann bei UBS Investment Bank im 24-h-Service unter Tel. 01 239 47 03, via Fax 01 239 21 11 oder via E-Mail «swiss-prospectus@ubs.com» bezogen werden.

Valorenummern / ISIN

Namenaktie von CHF 1 Nennwert	1.391.412 / CH0013914129
Namenaktie (2. Handelslinie) von CHF 1 Nennwert	1.391.413 / CH0013914137
Partizipationsschein von CHF 1 Nennwert	1.391.410 / CH0013914103
Partizipationsschein (2. Handelslinie) von CHF 1 Nennwert	1.391.411 / CH0013914111

Ort und Datum

Zürich, 22. Dezember 2003

Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinsert gemäss dem Kotierungsreglement der SWX Swiss Exchange und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.